

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzender/Vorsitzende
der Krankenhausausschüsse 1 – 4

10.09.2019

Mitglieder und stellvertretende
Mitglieder
der Krankenhausausschüsse 1 – 4

Frau Stephan-Gellrich
Tel 0221 809-6643
Fax 0221 8284-1841
Susanne.Stephan-Gellrich@lvr.de

nachrichtlich
Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über FB 06

Beantwortung der Anfrage 14/37 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellt Anfrage zum Thema „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in den LVR-Kliniken“.

Die Umsetzung des BTHG ist für den LVR eine umfassende Herausforderung, insbesondere für das Dezernat Soziales als zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe und für den LVR- Klinik- und HPH-Verbund als Leistungserbringer. Ein besonderer Fokus liegt dabei aktuell auf der Umsetzung der anstehenden Reformen für die heutigen stationären Angebote (künftig: „besondere Wohnform“). Einzelne Teile des BTHG treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Zur Umsetzung des BTHG wurde am 23. Juli 2019 ein neuer Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX unterzeichnet, der im Wesentlichen die Beziehungen zwischen den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe (LVR und LWL) und den Leistungserbringern neu regelt. Dieser neue Landesrahmenvertrag (LRV) ist analog der dritten Reformstufe des BTHG ab 01. Januar 2020 gültig. Im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen besteht seit 2018 ein Projekt der Fachbereiche 83 und 84 zu Umsetzung des BTHG in den Einrichtungen des Dezernates 8.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Die Abteilungen und Bereiche für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken sind als Leistungserbringer von vielen Änderungen betroffen, welche im Organisationsgefüge berücksichtigt werden müssen. Als wesentlich ist dabei die „Trennung der Leistungen“ zu nennen. Die bisher als Komplexleistung erbrachten fachlichen Leistungen der Eingliederungshilfe und des Lebensunterhalts werden ab dem 01.01.2020 getrennt. Leistungen der Eingliederungshilfe werden dann (unabhängig von der Wohnform) nach dem SGB IX erbracht. Leistungen des Lebensunterhalts bzw. „existenzsichernde Leistungen“ gehören nicht mehr dazu – werden diese weiterhin im bestehenden Umfang benötigt, müssen diese von den Bewohner*innen selbst finanziert werden. Hierzu steht diesen, bei Erfüllen der Voraussetzungen, ein eigenständiger Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem dritten bzw. vierten Kapitel des SGB XII offen.

Dies hat in 2019 insbesondere zwei Konsequenzen:

1. Die Erbringung von existenzsichernden Leistungen muss separat mit den Bewohner*innen vereinbart werden.
2. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe müssen neu mit dem Träger der Eingliederungshilfe (LVR Dezernat Soziales) vereinbart werden.

Zu 1.: Im Wesentlichen betreffen diese Arbeiten folgende Sachverhalte:

- Mit den Klienten*innen bzw. deren gesetzliche Vertretungen müssen zum 01.01.2020 neue Wohn- und Betreuungsverträge (WBV) abgeschlossen werden. Diese sind in einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet und mit den Betrieben des LVR-Klinik- und HPH-Verbunds sowie deren Heimbeiräten abgestimmt worden.
- Bereits jetzt laufen parallel dazu die Maßnahmen zur Beantragung von Leistungen der Grundsicherung seitens der Bewohner*innen bzw. deren rechtlichen Vertretungen. Diese gestalten sich als aufwendig, da die zuständigen örtlichen Träger teilweise abweichende Verfahren, Fristen und Formulare wünschen. Die Mitarbeitenden der Betriebe bilden dabei die „kommunikative Schnittstelle“ zwischen Informationen und Empfehlungen des LVR-Dezernats Soziales, den örtlichen Trägern und den Bewohner*innen bzw. deren rechtlichen Vertretungen und unterstützen bei der Antragsstellung.
- Aktuell werden seitens der Betriebe des LVR-Klinik- und HPH-Verbunds Mietbescheinigungen ausgestellt, welche für die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen der Grundsicherung benötigt werden.
- Die existenzsichernden Leistungen werden vom Umfang her beschrieben (Wohnraum, Verpflegung und Hauswirtschaft) und mit Preisen hinterlegt. Hinsichtlich der Preiskalkulationen wurden seitens des BTHG-Projektes Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen, die Preisgestaltung bzw. -kalkulation erfolgt in den jeweiligen Betrieben des LVR-Klinik- und HPH-Verbunds.

Zu 2.: Der aktuelle Sachstand umfasst nahezu ausschließlich die mit der „Umstellungsphase“ verbundenen Arbeiten:

- Im Landesrahmenvertrag wurde hinsichtlich der Anforderungen an die inhaltliche und finanzielle Neuausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine Umstellungsphase bis (vorerst) Ende 2022 vereinbart (Anlage U zum LRV). Die bisherige Vergütung der Eingliederungshilfe in Form von Komplexpauschalen muss jedoch zum 01.01.2020 um den Anteil für existenzsichernde Leistungen bereinigt werden. Die ab dem 01.01.2020 erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe richten sich jedoch ansonsten an den *heute bestehenden* Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aus.
- Mithilfe einer durch die Betriebe aktuell auszufüllenden Umstellungsdatei wird noch in 2019 eine neue, auf der bestehenden Vergütung basierende, jedoch um die existenzsichernden Leistungen bereinigte, Vergütung mit dem LVR-Dezernat Soziales vereinbart werden. Hierbei werden die Betriebe durch das BTHG-Projekt und den FB 83 unterstützt.
- Durch den ständigen Austausch mit den Mitarbeitenden des BTHG-Projektes des Dezernates 8, den örtlichen Trägern, dem Dezernat 7, den gesetzlichen Betreuungen und den Klienten*innen tragen die Mitarbeitenden der Abteilungen für Soziale Rehabilitation wesentlich zum Gelingen dieser Umstellungsphase bei.
- Der Kreis Viersen ist als sog. Pilotregion zur Einführungen des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes (BEI)- NRW vorgesehen. Entsprechend wird sich die Abteilung für Soziale Rehabilitation der LVR-Klinik Viersen einbringen. Der Start ist mehrfach verschoben worden und ist für den 01.10.2019 vorgesehen. Jeweils ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus den Abteilungen für Soziale Rehabilitation wird an sog. Multiplikatorenschulungen des Dezernates 7 zum BEI_NRW teilnehmen und ist so in der Lage, weitere Mitarbeiter*innen zu schulen und Berechtigungen zur Anwendung des Instrumentes zu vergeben.

Das BTHG berührt auch den Geschäftsbereich des Maßregelvollzugs. Die Regelungen finden zwar auf die Patient*innen des Maßregelvollzugs während des Zeitraums der Unterbringung keine *direkte* Anwendung (hier gilt das Maßregelvollzugsgesetz), jedoch berührt der Zeitraum der langfristigen Beurlaubung den Regelungsbereich der Eingliederungshilfe. Erst zu dem Zeitpunkt der Entlassung können die Patient*innen des Maßregelvollzugs ggfs. vollumfänglich Ansprüche auf Eingliederungshilfe geltend machen.

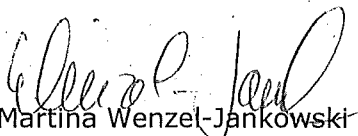
Im Zeitraum der langfristigen Beurlaubung sind die Patient*innen des Maßregelvollzugs insbesondere finanziell so zu stellen, als ob sie bereits entlassen wären. Das heißt ihnen stehen die Mittel zu, auf die sie nach Entlassung einen Anspruch geltend machen könnten. In diesem Zeitraum sind die Regelungen des BTHG analog anzuwenden. Die Maßregelvollzugskliniken übernehmen dabei die Rolle der Kosten- bzw.


Leistungsträger. Ein Wechsel der Kostenträger erfolgt dann ggfs. erst mit der Entlassung aus dem Maßregelvollzug.

Um eine geordnete Überleitung der Patient*innen des Maßregelvollzugs in außerstationäre Versorgungsmodelle im Rahmen der langfristigen Beurlaubung bzw. für den Zeitraum nach der Entlassung sicherzustellen, müssen die Beschäftigten des Maßregelvollzugs über die rechtlichen Rahmenbedingungen des BTHG informiert sein. Das Thema des BTHG wird daher von der Verwaltung regelmäßig im Rahmen der Dienstbesprechungen der therapeutischen Leitungen im Maßregelvollzug bzw. der Beschäftigten der forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanzen sowie der Beschäftigten der Sozialdienste der forensischen Fachabteilungen auf die Tagesordnung gesetzt.

Verwaltungsintern ist abgestimmt, dass die Qualifikationsmaßnahmen des LVR zum BTHG auch für die Beschäftigten des Maßregelvollzugs zugänglich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktion des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung


Martina Wenzel-Jankowski

26. Aug. 2019
-nr- 

Vorsitz der LVR in, ECR
LVR, LVR
Fraktion
Vorsitz



Anfrage Nr. 14/37

öffentlich

Datum: 22.08.2019
Anfragesteller: GRÜNE

Krankenhausausschuss 3	09.09.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	10.09.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	11.09.2019	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	17.09.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in LVR-Kliniken

Fragen/Begründung:

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) betrifft auch Bereiche der LVR-Kliniken erheblich.

Der Ausschuss für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen hat am 18.6.2019 wegen der BTHG-Änderungen in den HPHs einen umfassenden Bericht erhalten. Wegen der gleichen Ausgangslage und Bedeutung bitten wir auch in den Krankenhausausschüssen um ausführliche Berichterstattung und stellen folgende Frage:

Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung des BTHG für die Bereiche der sozialen Reha und der Forensik an den einzelnen Standorten der LVR-Kliniken?


Ralf Klemm